

Statuten Version 2024

Name und Zweck

- Art. 1 Name
Unter dem Namen „Familiengartenverein Dietlikon FGV“ (nachstehend FGV genannt) besteht mit Sitz in Dietlikon ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Zweck
Der Verein bezweckt die Errichtung, Verwaltung und Erhaltung von Familiengärten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und gehört keiner übergeordneten Organisation an.

Mitglieder

- Art. 3 Bedingungen
Mitglied kann werden, wer in einer der folgenden Gemeinden oder Städten Wohnsitz hat:
 1. Dietlikon
 2. Wallisellen, Dübendorf, Wangen-Brüttisellen, Bassersdorf, Kloten
 3. Tagelswangen, Baltenswil, Opfikon, Zürich
(Reihenfolge der Berücksichtigung ab Warteliste, siehe Art. 7).
- Art. 4 Stimmrecht
Pro Gartenparzelle hat die Pachtperson eine (1) Stimme, auch wenn das Mitglied in einer Familie/Lebensgemeinschaft ist. Gegenseitige Vertretung innerhalb der Familie oder Lebensgemeinschaft ist möglich. Vertretung durch nicht im gleichen Haushalt lebende Personen ist möglich, sofern dem Vorstand eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorliegt.
- Art. 5 Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft beginnt obligatorisch mit der Übernahme einer Gartenparzelle durch Abschluss eines Pachtvertrages.
Sie verpflichtet zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge.
- Art. 6 Aufnahme
Über die Aufnahme von Mitgliedern und Verpachtung der Parzellen entscheidet der Vorstand.
- Art. 7 Warteliste
Personen, die auf eine Gartenparzelle warten müssen, werden auf die Warteliste gesetzt. Anmeldungen werden in erster Priorität entsprechend der Reihenfolge der Aufzählung in Artikel 3 dieser Statuten und in zweiter Priorität, gemäss dem Datum der schriftlichen Anmeldung berücksichtigt. Es gibt für jedes Areal eine separate Warteliste.
- Art. 8 Unterpacht, Abtretung
Die Abtretung, Weitervermietung der Kulturen, der Parzelle oder Teilen davon sowie der darauf stehenden Bauten ist untersagt. Die im Vertrag definierte Pachtperson ist in jedem Falle in der Verantwortung und Ansprechperson für den FGV.
- Art. 9 Austritt
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt mit gleichzeitiger Abgabe der Parzelle. Allfällige Beiträge und Wiederherstellungskosten bleiben geschuldet.

- Art. 10 Nachfolge
Bei Tod, schwerer Krankheit, Invalidität oder Wegzug eines Pächters / einer Pächterin können in einer Gemeinde gemäss Artikel 3 wohnhafte Ehegatten, Lebenspartner, oder volljährige Kinder sofort in die Rechte und Pflichten der Pachtperson eintreten.
Die direkte Weitergabe der Parzelle ist verboten und wird vom FGV nicht anerkannt.
Bei vorgängig mehrjähriger gemeinsamer Bewirtschaftung einer Parzelle mit der Pachtperson, kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.
- Art. 11 Höhere Gewalt
Wer seine Parzelle aus Gründen, die nicht in seiner / ihrer Gewalt liegen verliert, (z.B. Beanspruchung durch den Verpächter) tritt automatisch aus dem Verein aus.
Nach Wunsch wird die Pachtperson mit erster Priorität auf die Warteliste gesetzt.
Pacht und der Vereinsbeitrag sind während dieser Zeit nicht geschuldet.
- Art. 12 Kündigung
Die Vertragspartner/ innen können den Pachtvertrag jederzeit unter Beachtung einer Frist von 4 Monaten auf ein Monatsende schriftlich kündigen. Die für das laufende Jahr bezahlten Pachtzinsen und Vereinsbeiträge verfallen.
- Art. 13 Ausschluss von Mitgliedern
Bei Uneinsichtigkeit der Pachtperson und nach mindestens zweifacher eingeschriebener Ermahnung, sowie jeweils 3-wöchiger Frist, kann der Vereinsvorstand mit den folgenden Begründungen den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen:
- zweifache Verstösse gegen die Gartenordnung
 - Verstoss gegen die Bauordnung und Weigerung der Richtigstellung
 - mehrfache Verstösse gegen die Polizeiverordnung der Gemeinde Dietlikon
 - nach zweimaliger eingeschriebener Aufforderung zur Zahlung von ausstehenden Gebühren oder Beiträgen
 - per sofort, bei nicht anerkennen der Datenschutzerklärung

Organisation

- Art. 14 Vereinsorgane
Die Vereinsorgane sind:
- a) Die Generalversammlung (nachstehend GV)
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsprüfungskommission (nachstehend RPK)
 - d) Die Baukommission (nachstehend BK)
- Art. 15 Generalversammlung
- a Turnus:
Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
 - b Ausserordentliche Generalversammlung:
Auf Anordnung des Vorstandes oder schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder wird eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt.
 - c Einladung zur GV
Die Einladung erfolgt mindestens 6 Wochen vor der GV, schriftlich, mit der Traktandenliste.

- d Anträge an die GV
Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 21 Kalendertage vor der GV an den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich eingereicht werden.
Der Vorstand ist berechtigt, der GV Gegenanträge oder Empfehlungen abzugeben.
Sofern Anträge an die GV eingegangen sind, wird die ergänzte Traktandenliste und die Anträge mindestens 14 Kalendertage vor der GV an die Mitglieder versandt.
- e Befugnisse und Pflichten der GV
Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse und Pflichten:
- a) Abnahme des Berichtes über die Tätigkeit des Vorstandes
 - b) Abnahme und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Bericht der RPK
 - c) Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder
 - d) Änderung der Statuten, der Garten- und Bauordnung sowie der Vertragsinhalte
 - e) Wahlen
 - des Vorstandes alle zwei Jahre (gerade Endziffer)
 - der Arealleiter/innen alle zwei Jahre (gerade Endziffer)
 - der Baukommission alle vier Jahre
 - der RPK alle vier Jahre
 - f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 - g) Festsetzen des jährlichen Ausgabenlimits in Kompetenz des Vorstandes für dringende Geschäfte

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen
Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmberechtigung gemäss Art. 4).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Die regelmässigen Wahlen müssen in den Jahren mit gerader Endziffer traktandiert und durchgeführt werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Protokolle der Generalversammlung können frühestens 14 Tage nach der Generalversammlung beim/bei der Aktuar/in verlangt werden.

Art. 17 Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident/in
- Vizepäsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Arealleiter/in pro Areal

Der/die Präsident/in und die Arealleiter/innen werden von der GV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- b) Die Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen und Sitzungen
- c) Umsetzung und Vollzug der gefassten Beschlüsse
- d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Die Verwaltung und Kontrolle der Gartenareale
- f) Die Erledigung laufender Geschäfte

Art. 19 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Der/die Präsident/in
 - lädt zu Vereinsversammlungen und Vorstandsitzungen ein
 - leitet Vereinsversammlungen und Vorstandsitzungen
 - führt die Mitglieder- und Wartelisten
 - unterstützt die Arealleiter bei ihrer Aufgabe
 - nimmt Aufgaben in der Baukommission wahr
 - vertritt den FGV gegenüber Organen der Gemeinde
 - führt kollektiv mit dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift in Vermögensangelegenheiten und bei Verträgen
- b) Der/die Vizepräsidentin
 - vertritt den/die Präsidenten/Präsidentin im Verhinderungsfall
 - nimmt an Vereinsversammlungen und Vorstandsitzungen teil
- c) Der/die Aktuar/in
 - führt die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandsitzungen
 - erledigt die Korrespondenz des Vereins
 - nimmt an Vereinsversammlungen und Vorstandsitzungen teil
- d) Der/die Kassier/in
 - besorgt das Rechnungswesen (Buchführung mit Erfolgsrechnung, Einzug der Mitgliederbeiträge, Pflege der Bankbeziehung)
 - Präsentation der Jahresrechnung an der Generalversammlung
 - führt kollektiv mit dem Präsidenten/der Präsidentin rechtsverbindliche Unterschrift in Vermögensangelegenheiten und bei Verträgen
 - nimmt an Vereinsversammlungen und Vorstandsitzungen teil
- e) Die Arealleiter/innen
 - sind für die Einhaltung der Gartenordnung verantwortlich
 - informieren neue Mitglieder und weisen ihnen die Parzellen zu
 - nehmen an Vereinsversammlungen und Vorstandsitzungen teil
 - nehmen Aufgaben in der Baukommission wahr, sofern im betreffenden Areal Bauten erstellt werden dürfen

Art. 20 Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission wird von der GV für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder der RPK dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Eine anschliessende Wiederwahl ist nicht möglich

Tritt ein RPK-Mitglied während seiner Amtsdauer zurück, wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt.

Die RPK prüft:

- die formelle Richtigkeit der Rechnung
- die Übereinstimmung der Belege mit der Rechnung
- die Übereinstimmung der Buchungen mit den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen
- die Übereinstimmung der Konti mit den Banksaldi

Die RPK erstattet zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 21 Baukommission

Die Baukommission besteht aus dem Präsidenten, dem Arealleiter aus dem Areal, in welchem gebaut werden darf und einem zusätzlichen, von der GV gewählten Mitglied.

Die Baukommission:

- prüft und genehmigt Baugesuche
- kontrolliert die Einhaltung der Bauordnung
- meldet Verstösse dem Vorstand
- vermittelt, wenn nötig zwischen Verkäufer und Käufer bei Handänderungen

Finanzen

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen, gemäss Festsetzung durch die GV
- b) den Pachtzinsen und Gebühren
- c) den Zinsen aus den Depotgeldern (Kautionen) und dem Vereinsvermögen
- d) den Eintrittsgebühren

Art. 23 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Pachtzinsen
- b) Wasserzinsen
- c) Abfallgebühren
- d) Kosten für die Vereinsverwaltung
- e) Ausgaben gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung
- f) Ausgaben aufgrund dringender Beschlüsse des Vereinsvorstandes innerhalb der von der GV zugeteilten Kompetenz

Art. 23 Honorare, Spesen

Der FGV richtet keine Honorare an seine Mitglieder aus.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer vom Vereinsbeitrag befreit. Der Vereinsvorstand darf pro Jahr die Kosten eines gemeinsamen Nachtessens der Vereinskasse belasten.

Vereinsgebundene Ausgaben werden zurückerstattet.

Art. 24 Vereinsrechnung
Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab. Sie muss dem Vorstand vor der Generalversammlung revidiert vorliegen.

Art. 25 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen und in zweiter Priorität die Vereinsmitglieder, mit einem Betrag in der Höhe des von der GV definierten Jahresbeitrages. Jede weitere persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 26 Beschluss zur Auflösung
Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss traktandiert, und an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird von der auflösenden Generalversammlung zweckbestimmt.

Datenschutz

Art. 27 Datenschutz - Folgeabklärung, Datenschutzerklärung
Basierend auf der explizit für den FGV erstellten Datenschutz – Folgeabklärung verfügt der Verein über eine Datenschutzerklärung.
Diese ist verbindlich für alle:
- Pachtpersonen und deren Stellvertretungen
- Vorstandsmitglieder
Sie wird zusätzlich zum Mitgeltenden Dokument zum Pachtvertrag
Die Datenschutzerklärung gilt rückwirkend für alle Mitglieder.
Das nicht anerkennen der Datenschutzerklärung hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein und damit zur Kündigung des Pachtvertrages zur Folge.

Mitgeltende Dokumente

Art. 28 Bestandteile
Integrierte Bestandteile dieser Statuten sind:
a) Die Gartenordnung
b) Die Bauordnung
c) Die individuellen Pachtverträge zwischen FGV und Pächter/innen
d) Die Pachtverträge zwischen FGV und Gemeinde Dietlikon
e) Datenschutzerklärung

Änderungen

Artikel	Änderung	Wer	Datum
alle	Überarbeitung aus Version vom 02.02.2004	Imhof	01.04.2010
alle	Anpassungen nach Vernehmlassung	Imhof	10.11.2010
Art. 10	Gem. GV 2011	Imhof	06.03.2011
Art. 27 + 28	Gem. GV 2024, Datenschutz	Imhof	20.01.2024